

Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen

Bayerisches Programm zur Stärkung des Weinbaues

Stand Nov. 2010

Stützungsmaßnahme gemäß Art. 11 der VO (EG) Nr. 479/2008

Dieses Programm hat zum Ziel durch Festigung und Ausbau der Strukturen des Weinbaues auf das Ende der europaweiten Anbaubeschränkungen vorzubereiten. Zu diesem Zweck werden Maßnahmen zur Anpassung der Sorten bzw. zur Rationalisierung der Rebflächenbewirtschaftung gefördert, um dadurch die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Erzeuger zu unterstützen.

Antragsstellung:

Förderanträge sind unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars bei der LWG in Veitshöchheim einzureichen. Die Anträge sind grundsätzlich bis zum 20. Mai des Jahres in dem gerodet/eine Tröpfchenanlage installiert werden soll mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Geförderte Maßnahmen:

1. Sortenumstellung, auch durch Umveredelung von einer zugelassenen Keltertraubensorte in eine andere Keltertraubensorte
2. Veränderung der Zeilenbreite auf eine Mindestbreite von 1,80 m in Flachlagen und mindestens 1,60 m in Steillagen
 - Verbreiterung um mindestens 10 cm
 - Verschmälerung um mindestens 20 cm
3. Beschaffung und feste Installation von Tropfbewässerungsanlagen (unabhängig von einer Pflanzmaßnahme)
4. Aufbau von Mauern/Treppen im Zug der kompletten Umstrukturierung einer Steillage

Die maximale Fördersumme pro Hektar beträgt einmalig:

- Bei Sortenumstellung oder Veränderung der Zeilenbreite
 - **8690,- €** für Weinberge über 40 % Hangneigung und
 - **6390,- €** für flachere Lagen
 - Bei Umstrukturierung und Stehenlassen des alten Drahrahmens wird nur ein Drittel der obigen Prämien gewährt
- **1000,- €** bei Sortenumstellung durch Umveredelung mit Erhalt des Drahrahmens
- Bei Anschaffung und fester Installation einer Tropfberegnungsanlage
 - **3200,- €** für Anlagen in Weinbergen über 40 % Hangneigung
 - **2000,- €** für Anlagen in flacheren Lagen
- **100,- €** pro m² Mauerfläche bzw. laufendem Meter Treppe beim Aufbau von Mauern und Treppen im Zug einer Umstrukturierung von Steillagen

Ab sofort wird nur noch die tatsächlich nach der Pflanzung mit Reben bestockte Fläche gefördert, d.h. die Fläche, die sich durch Multiplikation der Stockzahl mit dem Standraum ergibt.

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- Der Antragsteller muss der Nutzungsberechtigte einer mit Keltertrauben bestockten Rebfläche sein, die in der Weinbaukartei erfasst ist
- **Die Fläche darf noch nicht gerodet sein!** Keinesfalls roden bevor der Bewilligungsbescheid oder die Erlaubnis zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme erteilt ist! Bei Tröpfchenbewässerung gilt die Bestellung als Maßnahmenbeginn.
- Der Antragsteller muss in seinem Betrieb die „Anderweitigen Verpflichtungen“ = „Cross-Compliance-Auflagen“ einhalten. Zu diesem Zweck muss drei Kalenderjahre nach dem Jahr der Auszahlung beim Amt für Landwirtschaft ein Mehrfachantrag mit dem dazugehörigen Flächen- und Nutzungsnachweis gestellt werden

Ausschluss von der Unterstützung:

- Pflanzungen zur Anbaueignungsprüfung
- Rebflächen unter 5 ar
- Maßnahmen bei denen die **Bagatellegrenze von 100 €** nicht erreicht wird
- Rebflächen, die in ein Flurbereinigungsprojekt einbezogen sind

Die oben aufgeführten Fördermaßnahmen können innerhalb von 5 Jahren nur einmal auf derselben Fläche beantragt werden.

Ausschluss von Doppelförderung:

Flächenförderung im Rahmen von KULAP-Programmen (Steillagenprogramm, Mulchsaat, Winterbegrünung), gilt grundsätzlich als Doppelförderung. Folglich muss geprüft werden, ob für die umzustrukturierende Fläche zum **Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung zur Umstrukturierung eine Verpflichtung zum Kulap** besteht. (Kulap-Fördervereinbarungen zur Steillagenförderung laufen 5 Jahre). Im Einzelfall ist abzuwägen, ob eventuell die Kulap-Förderung zurückgezahlt wird, um sofort an der Umstrukturierung teilnehmen zu können. Eine Kulap-Förderung der **Mulchsaat oder Winterbegrünung muss im Jahr der Auszahlung** der Umstrukturierung ausgeschlossen werden. (Flächenwechsel innerhalb des Betriebes oder Verzicht auf einzelne Rebflächen ist bei diesen Förderungen jährlich möglich. Bei den Maßnahmen zur Tröpfchenbewässerung/Umveredlung ist eine gleichzeitige Kulap-Maßnahme unschädlich.

Die erforderlichen Angaben zur Vermeidung einer eventuellen Doppelförderung sind unbedingt korrekt auszufüllen. Im Zweifelsfall unbedingt bei AELF/LWG nachfragen.

Erforderliche Antragsunterlagen:

- Antragsformular
- Flurplan über die Lage des Grundstückes
- Bestätigung des Erzeugerzusammenschlusses über die gewählte Rebsorte (nur bei Sortenumstellung erforderlich)
- Falls Sie bisher nicht als Bewirtschafter des Weinberges in der Weinbaukartei gemeldet waren, muss dies umgehend über eine Änderungsmeldung erfolgen
- Nach Abschluss der Maßnahme: Rechnungen, Lieferscheine und Etiketten der bezogenen Reben (nur bei Sortenumstellung)
- Alle weiteren Unterlagen erhalten Sie bei Bedarf jeweils von der LWG
- Die Antragunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren

Weitere Auskünfte, sowie die erforderlichen Antragsformulare erhalten Sie bei der:

*Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau
An der Steige 5
97209 Veitshöchheim*

Tel. 0931/9801 - 214 Frau Schömig-216 Herr Vornberger-215 Herr Wolter

Internetadresse:

http://www.lwg.bayern.de/weinbau/betriebsberatung_foerderung/ Formulare und Merkblätter